

Opiacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. IX

Katowice, am 15. Juni 1932

Nr. 16

Disproportion

Bemerkungen über das gegenwärtige und frühere Polen.

Letztthin erschien ein Werk von **Eugeniusz Kwiatkowski**, unter dem Titel: „Disproportion“. — Bekannt ist uns die Tätigkeit Kwiatkowskis aus der Zeit, da er Minister für Industrie und Handel war, die seine grosse Beweglichkeit, Energie und Expansion, sowie Orientierungsgabe auch in allgemein europäischen Problemen kennzeichnete.

Ihm verdanken wir den Ausbau Gdynias, für den er sich ausserordentlich interessierte. Jedes Auftreten Kwiatkowski's war exakt, und wir hatten schon oft die Gelegenheit benutzt, seine wirtschaftlichen Arbeiten an dieser Stelle zu besprechen. Er war überdies der erste Minister, der grosses Verständnis für den Handel zeigte und auf dessen nicht entsprechende Einschätzung im Wirtschaftsleben hinwies.

Nach seinem Rücktritt vom Ministeramt kehrte er zu dem Beruf, aus dem er hervorging, zurück und nahm den Posten eines Generaldirektors der staatlichen Stickstoffwerke in Mościce an. Hier gibt er sich weiter seiner beruflichen Arbeit hin, beschäftigt sich aber ausserdem mit der allgemeinen Wirtschaftslage, wovon seine letzte Arbeit unter dem oben genannten Titel spricht. Das Werk ist über 300 Seiten stark und bildet eine einzig dastehende, historische Arbeit, in der das gegenwärtige dem vergangenen Polen gegenübergestellt wird. Kwiatkowski geht die alte polnische Geschichte eingehend durch und führt Auszüge hervorragender Schriftsteller des früheren Polens, wie Modrzewski's, Orzechowski's, Staszic's, Lelewel's, Kollontaj's und vieler anderer an. Lesen wir die Geschichte des früheren unabhängigen Polens, so gewinnen wir den Eindruck, dass sie das lebendige Abbild der gegenwärtigen Verhältnisse sei. Es ist ein derartig gründlich ausgeführtes Werk, dass es als Handbuch von jedem benutzt werden könnte.

Von seiner Lebendigkeit zeugt der Umstand, dass man es mehrmals mit dem gleichen Interesse lesen kann. Eine eingehende Besprechung dieses Werkes würde zu weit führen, wozu uns schliesslich auch der nötige Raum fehlt. Wir wollen uns daher nur auf den Teil beschränken, der sich auf das Wirtschaftsleben bezieht, wobei wir beispielsweise des Autors Ansichten über einzelne Wirtschaftsprobleme anführen werden. Kwiatkowski weist bei der Besprechung der Wirtschaftsverhältnisse des früheren Polens auf die vergangenen Fehler hin, mit denen wir gewissermassen erblich belastet seien. Bei der Beschreibung des Verhältnisses der polnischen Allgemeinheit zum Steuerproblem betont er u. a., dass sie auf der einen Seite der Patriotismus, auf der anderen Seite dagegen die vollkommenste Negation der elementarsten Verpflichtungen gegenüber dem Staate kennzeichne. Handelte es sich um die Notwendigkeit, für den polnischen Staat Abgaben zu entrichten, so suchte die herrschende Klasse von der übernommenen Verpflichtung sich zu befreien, oder diese auf andere abzuwälzen. Die Verpflichtung sollten in erster Linie diejenigen tragen, die bei der Beschliessung dieser Steuern nicht gegenwärtig waren und zwar die Stadtbürger. Als Beispiel führt er die Schornsteinsteuern an, die der Adel zu entrichten hatte. Als dieser von dieser Steuer Kenntnis erhalten, habe er plötzlich angefangen, die Schorn-

steine abzubauen und mehrere Feuerstellen an einen Schornstein anzuschliessen, wobei er gar nicht daran gedacht hätte, dass dies feuergefährlich sei. Er hätte ja doch nur dem Lande die 5,— Zł. nicht zahlen wollen. Als im Jahre 1661 im Sejm ein Subsidium, bezw. eine Steuer beschlossen, sei diese dem Handel in der Weise auferlegt worden, dass von dem durch eine Kommission abgeschätzten Warenwert eine Abgabe von 6% zu entrichten gewesen sei. Um eine Abwälzung dieser Steuer auf den Adel zu verhindern, sei eine Erhöhung der Warenpreise über die übliche Taxe hinaus bei Androhung der Beschlagnahme sämtlicher Waren verboten worden.

Wie wir also sehen, war der Handel im früheren Polen in hohem Masse benachteiligt. In dieser Hinsicht ist im gegenwärtigen Polen kein Wandel geschaffen worden.

Hierauf führt er die Sünden an, die auf dem unabhängigen Polen der Vergangenheit lasteten, zu denen er den Doktrinarismus und die Nichtbeachtung der Gesetze, sowie der Gerichtsurteile zählt. Er weist auf diese Mängel aus dem Grunde hin, weil jeder Durchschnittsmensch der Ansicht sei, dass wir die politische Unabhängigkeit, sowie einen neuen unbelasteten, in keinem Zusammenhang mit der Vergangenheit stehenden Staat geschaffen hätten.

Weiter streift der Verfasser durch den langen Zeitraum der Unterdrückung, in der zu den veralteten Belastungen neue hinzutraten. Schon in den ersten Jahren von Polens Unabhängigkeit trat man, wie er behauptet, auf den historischen Weg, die Lasten zum Unterhalt des Staates auf Industrie, Städte und Handel, sowie auf das Handwerk und die Arbeiterkreise abzuwälzen. Statistisch weist er nach, dass Industrie und Städte unverhältnismässig hoch belastet seien. Hierbei stellt er auf Grund der Berufsstatistik Polens fest, dass in Polen, im Vergleich selbst zu Dänemark, das sich als ein klassisches Agrarland darstellt, eine zweimal so grosse Anzahl Menschen in der Landwirtschaft beschäftigt sei. Der gegenwärtige Zustand auf diesem Gebiet ist, wie der Verfasser behauptet, in dem Masse beklagenswert, dass man in Polen niemanden zu überzeugen brauche. Ein Abbild der landwirtschaftlichen Lage seien die im polnischen Handel herrschenden Zustände. Die Handelsumsätze seien so niedrig, dass selbst ein phantastischer Verdienstsatz einer Wareneinheit summenmässig eine Einnahme ergebe, die kaum zum Unterhalt der Kaufmannsfamilie auf einer proletarischen Stufe ausreiche. Ähnlich ist, wie Kwiatkowski behauptet, die Lage der Industrie, die unmittelbar vor der Krise weitgehende Organisationen zwecks Erhöhung der Produktion, sowie Verbilligung der Produkte durchführte und gegenwärtig sich dennoch am Rande des Ruins befindet, weil sie mangels entsprechender Mittel die ausnahmsweise schwere Situation nicht durchhalten könne.

Gemäss dem Titel des Werks weist der Verfasser auf eine Reihe von Disproportionen in unserem Wirtschaftsleben hin. Eine von diesen Disproportionen bilde das Missverhältnis zwischen Gewicht und Wert unserer Ein- und Ausfuhr. Der polnische Import sei gewichtsmässig unbedeutend, wertmässig dagegen sehr gross, der Export gerade umgekehrt.

Nach Polen fliessen der Arbeit Kwiatkowski's zufolge Produkte, die aus polnischen Rohstoffen hervorgegangen und den Warenwert oft um das 10-fache übersteigen. Es sei ein ökonomisches Axiom, dass, je mehr wir uns vom Rohstoff abwenden und dem Fertigprodukt nähern, desto mehr und schneller die Progression des geometrischen Werts der Menschenarbeit in der Ware steige. Das Resultat dieses Sachverhalts sei, dass in Ländern, die auf niedrigster Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen, in Ländern von einer rohstoffmässigen Struktur der Volkswirtschaft, Arbeiter, wie Angestellter schlecht bezahlt werden müsse, die Preise der Fertigfabrikate hoch lägen, während die Entwicklung der Konsumtion verschwindend und langsam und die Lebensstufe niedriger seien. Der Reichtum der Nation hänge vor allem vom Prozess der Rohstoffverarbeitung in Fertigprodukte und einer auf hohem Niveau stehenden Organisation des Warenaustausches ab. Krisenmässige Erscheinungen, die Rohstoffe und Halbfabrikate betreffen, seien bedeutend schwieriger und von einer weit längeren Dauer als die, von denen die Endprodukte betroffen würden. Selbst damals, als ganz Europa und mit ihm auch wir, eine günstige Konjunktur durchlebten, seien wir gezwungen gewesen, Kohle, Naphtha, Zucker, Salz und Eisen zu Preisen auszuführen, die oft die Produktionskosten nicht deckten, mithin also in einer die polnische Volkswirtschaft schwächenden Weise.

Hier liege also das Grundproblem der inneren Umgestaltung der Struktur der polnischen Wirtschaft.

Bei der Besprechung des gegenwärtigen Polens bemerkt der Verfasser, befände Polen sich in derart ungewöhnlichen Verhältnissen, dass wir uns vor Experimenten nicht erproben und zweifelhaften Wertes in acht nehmen müssten. **Vor dem Uebel, das die gesamte Atmosphäre des Staatslebens kennzeichne, könne sich die Nation weder durch eine Reisepassmauer noch durch Zollbarrikaden und ebenso wenig durch Verwaltungsmassnahmen und sogar allgemeine Not schützen.**

In der durch den Verfasser geschilderten Situation gebe es für das zukünftige Polen nur 2 sichere Mittel. Die Möglichkeit, sich den neuen Lebensverhältnissen anzupassen, die im Grunde genommen grösser, als die anderer Staaten sei, weil diese durch stärkere Ketten und eine längere Tradition bei einer gleichzeitig sinkenden Struktur der Weltwirtschaft gefesselt seien. Ferner skizzieren sich uns die programmassigen Ziele der polnischen Kraftanwendung viel deutlicher, stärker und sicherer, als in irgend einem anderen Staate.

Der Verfasser geht hierbei zu den weiteren Disproportionen über, führt eine interessante Vergleichsstatistik und in sehr vielen, wichtigen Gebieten einen Vergleich zu den anderen Staaten durch.

Der Wert der jährlichen Produktion beträgt nach Kwiatkowski pro Kopf der Bevölkerung in Polen 317, Oesterreich 592, der Tschechoslowakei 630, Frankreich 930, Deutschland 1077, der Schweiz 1.102, Holland 1.408 Goldmark, usw. Unser Aussehenhandel erlangte pro Kopf der Bevölkerung in dem günstigsten Nachkriegsjahre kaum 200,— Złoty.

Staatliche Gewerbesteuer

Ausführungsverordnung des Finanzministers vom 29. März 1932 zum Gesetz vom 15. Juli 1925

Nachstehend bringen wir einen Auszug genannter Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuer-Gesetz, dessen Text in der Anlage zu der Veröffentlichung des Finanzministers vom 27. Januar 1932 veröffentlicht wurde:

Da der Verordnungstext zu umfangreich ist, bringen wir unverkürzt nur diejenigen Bestimmungen der Verordnung, die sich auf die Industrie und den Handel beziehen.

Zu Art. 2 Pkt. 1 c des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer.

§ 5. Der Verkauf von Holz auf dem Stamm durch den Eigentümer eines Wald-Reviere, unterliegt der Besteuerung nicht und zwar auch dann nicht, wenn der Eigentümer des Waldreviers eine Gesellschaft, die einen Industrie- oder Handelscharakter hat, oder eine Person ist, die durch das Handelsgesetzbuch als Kaufmann anerkannt ist.

Das Abholzen von Wäldern, das durch die Eigentümer von Waldrevieren auf fremde Rechnung betrieben wird, unterliegt immer der Besteuerung, wobei als steuerpflichtiger Umsatz beim Eigentümer eines Waldreviers die Entschädigung für ausgeführte Arbeiten angesehen wird.

Zu Art. 2 Pkt. 2.

Der Begriff einer besonderen Handelsanstalt bzw. eines besonderen Lagers im Sinne des Art. 2 Pkt. 2 des Gesetzes erläutern die Bestimmungen des Art. 11 und 12 des Gesetzes.

Ein Platz, der sogar vorübergehend durch den Eigentümer bzw. den Pächter einer Landwirtschaft oder durch den Eigentümer einer Forstwirtschaft ausserhalb dem Bereich der eigenen oder gepachteten Grundstücke, die mit vorstehenden Wirtschaften lediglich hinsichtlich Verladung von Produkten der Land- oder Forstwirtschaft eine Einheit bilden, unterhalten wird, ist ein besonderes Lager im Sinne des Art. 2 Pkt. 2 des Gesetzes.

Unterhält der Eigentümer oder Pächter einer Landwirtschaft bzw. der Eigentümer einer Forstwirtschaft ein besonderes Lager, so ist er verpflichtet, das entsprechende Gewerbe-patent für Handelsunternehmen zu lösen, sowie die Umsatzsteuer von den Umsätzen zu zahlen, die aus dem Verkauf von Produkten der Land- oder Forstwirtschaft, die durch das betr. Lager gegangen sind, erzielt wurden.

Zu Art. 2, Pkt. 3 und 4.

§ 7. Sofern in die in den Punkten 3 und 4 des Art. 2 des Gesetzes genannten Unternehmen neben der Befriedigung der Bedürfnisse der eigenen Wirtschaft den Verkauf von gewonnenen Rohstoffen oder hergestellten Waren betreiben bzw. Bestellungen auf Verarbeitung ausführen, unterliegen sie der Besteuerung, wobei als Umsatz (Art. 5) dieser Unternehmen die Summe der aus dem Verkauf bzw. der Verarbeitung erzielten Bruttoeinnahmen angesehen wird.

Zu Art. 3, Pkt. 1.

§ 8. Staatliche Unternehmen, die aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschlossen sind und eine besondere Rechtspersönlichkeit besitzen, unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen selbst in dem Falle, wenn sie ausschliesslich den Bedürfnissen der Staatsverwaltung dienen.

Die aus der allgemeinen Staatsverwaltung nicht ausgeschlossenen Unternehmen unterliegen, sofern sie nicht ausschliesslich für den Bedarf der Staatsverwaltung tätig sind, der Gewerbesteuer, wobei als steuerpflichtiger Umsatz (Art. 5) die Summe der Bruttoeinnahmen angesehen wird, die aus den für den Bedarf der Staatsverwaltung ausgeführten Transaktionen erzielt wurden.

Bei der Bezeichnung der Kategorie der Gewerbe-patente für die Unternehmen, von denen im 2. Absatz des vorliegenden Paragraphen die Rede ist,

wird nur der der Besteuerung unterliegende Teil des Umsatzes berücksichtigt, (Art. 5) und im Verhältnis zu diesem Teil des Umsatzes werden die für die Feststellung der Kategorien der Gewerbe-patente massgebenden Merkmale (Höhe des Umsatzes, Produktion, Zahl der Angestellten) ermittelt.

Zu Art. 3 Pkt. 15.

§ 16. Als Export wird die Ausfuhr von Waren ausserhalb der Zollgrenzen der Republik Polen angesehen. Bei der Ausfuhr in das Gebiet der Freien Stadt Danzig gelangen nicht die Ermässigungen aus Art. 3 Pkt. 15 des Gesetzes zur Anwendung.

Als Transaktionen, die sich aus dem aktiven Veredelungsverkehr im Sinne des Art. 3 Pkt. 15 des Gesetzes ergeben, gilt die Verarbeitung von Rohstoffen sowie Halbfabrikaten auf Rechnung ausländischer Firmen, die aus dem Auslande bezogen werden und die nach ihrer Verarbeitung wieder zur Ausfuhr bestimmt sind.

Der aus diesen Transaktionen erzielte Bruttoverdienst unterliegt nicht der Gewerbe-Umsatzsteuer.

Die Umsätze, die aus der Ausfuhr von Kohle sowie Halb- und Fertigfabrikaten aller Art erzielt werden, ferner Transaktionen mit Auslandsfirmen, die sich aus dem aktiven Veredelungsverkehr ergeben, sind durch vorschriftsmässig geführte Handelsbücher des Exporteurs nachzuweisen.

Ein durch Vermittlung gemeinsamer Verkaufsbüros ausgeführter Export ist durch vorschriftsmässige Handelsbücher sowohl des gemeinsamen Verkaufsbüros als auch des Unternehmens, das die Ware durch Vermittlung dieses Büros exportiert hat, nachzuweisen. Ueberdies ist die Tatsache der Ausfuhr ins Ausland durch die im § 50 (Muster Nr. 13 u. 12) bzw. im § 51 (Muster Nr. 14) der Verordnung des Finanzministers über das Zollverfahren vom 14. März 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 33, Pos. 276) vorgesehenen Zolldeklaration nachzuweisen.

Ist die Vorlegung der Ausfuhrdeklaration durch den Steuerzahler nicht möglich, so kann die Tatsache des Exports durch andere glaubwürdige Dokumente bewiesen werden, z. B. Bescheinigungen der Zollämter, Exportbescheinigungen der Exportverbände, Frachtbriebe usw. Die Würdigung dieser Beweise hängt von der Veranlagungsbehörde ab.

Werden Exporttransaktionen auf Grund eines der oben genannten Dokumente, das durch den Steuerzahler vorgelegt wurde, von der Steuer befreit, so hat die Veranlagungsbehörde auf diesem Dokument zu vermerken, dass es bei der Veranlagung der Gewerbeumsatzsteuer ausgenutzt wurde.

Ist es zweifelhaft, ob ein Artikel zu Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten zu zählen ist, so haben sich die Veranlagungsbehörden durch Vermittlung der Finanzkammern um Entscheidung an das Finanzministerium zu wenden.

Die Ermässigung des Art. 3 Pkt. 15 des Gesetzes betrifft ausschliesslich die Gewerbe-Umsatzsteuer. Die Exportfirmen sind daher verpflichtet, die entsprechenden Gewerbe-patente zu lösen.

Die aus Exporttransaktionen erzielten Umsätze, die in vorgeschriebener Weise nicht nachgewiesen wurden, (Fehlen von vorschriftsmässigen Handelsbüchern, Ausfuhrdokumenten usw.), können von der Steuer nicht befreit werden und unterliegen der Besteuerung gemäss den im Art. 7 des Gesetzes vorgesehenen Steuersätzen. (Fortsetzung folgt).

Lodix naj-
lepsza
pasta do obuwia

während er in der Tschechoslovakei 700,— Zl., Finnland fast 900,— Zl., d. h. 40 Proz. den gesamten Wert der Produktion pro Kopf der Bevölkerung Polens übersteigt, in der Schweiz 1.300,— Zl., Belgien 1.850,— Zl. und in Dänemark sogar 2.170,— Zl. jährlich beträgt. In Polen ist eine Budgetbelastung eines Einwohners in Höhe von 9—11 Dollar jährlich fast unerträglich, während in Jugoslawien eine Belastung von 17 Dollars, in Estland von 19 Dollar und in der Tschechoslovakei von 35 Dollar möglich ist. Die Kohlenkonsumtion erreichte bei uns im Jahre 1928 ca. 920 kg. pro Kopf, während der Franzose in demselben Zeitraum 1.600 kg., der Belgier 3.500 kg., der Deutsche 4.000 kg. und der Einwohner der Vereinigten Staaten von Nordamerika über 5.000 kg. verbrauchte. Desgleichen entfallen bei uns auf jeden Einwohner bedeutend weniger Eisen, Stahl, Zucker, Seife, Papier, Textilwaren, Naphtha und Benzin, elektrischer Strom, Lederwaren, Ziegeln, Zement, Messing, Automobile, Fahrräder, Bücher und Zeitungen, als in den anderen Staaten. Wir besitzen viel weniger Verkehrswege, regulierte und schiffbare Flüsse, Wohnungen und Spitäler und melden weit weniger Patente an, als andere, kleine Staaten des Westens. Dafür haben wir aber mehr Strohdächer und Feuersbrünste, Verbrecher und Bettler. Unsere Sparmittel in Kassen und Banken betragen

kaum 40,— Zl. pro Kopf der Bevölkerung, während diese in Oesterreich ca. 200,— Zl., in der Tschechoslovakei, Italien und Deutschland ungefähr 300,— Zl. betragen. Unser Geldumlauf betrug im Jahre 1929 pro Kopf der Bevölkerung ungefähr 50,— Zl., während in Russland vor dem Kriege der Geldumlauf 84,— Zl. und in Kongresspolen sogar 100,— Zl. überschritt. Im gegenwärtigen Deutschland beträgt der Geldumlauf 200,— Zl. und in Oesterreich annähernd 250,— Zl.

Zwei weitere, beträchtliche Disproportionen lasten auf unserer gegenwärtigen Wirklichkeit: Die des Kräftewertes und die der materiellen Werte. Wir besitzen seit mehreren Jahrhunderten einen weit fruchtbareren Boden, als viele anderen Staaten. Die inneren Schätze dieser Erde sind gross, unschätzbar und vielgestaltig. Unsere Bevölkerung ist arbeitsam, in ihrem Instinkt gesund und patriotisch, dennoch sind wir heute ein armes und pauperisiertes Land. Wohin wir immer unsere Blicke und Gedanken wenden, stets zeigt sich uns ein übermässiger Arbeitsbedarf. Trotzdem sind wir ein Land der Arbeitslosigkeit und können sogar nicht klar antworten, was wir in Zukunft mit dem Volkszuwachs tun, und was für ein Los wir unseren Arbeitern bereiten wollen. Unsere Land- und Industrie-produktion hält sich in mässigen Ausmassen, die

weit hinter der Ziffer, die auf je einen Einwohner in den Ländern Westeuropas entfällt, zurücksteht. Und dennoch wissen wir nicht genau, was wir mit unserer Produktion tun sollen, wir müssen reichere Völker mit unserem Zucker, unserer Kohle, unserem Eisen, unserem Naphtha, unserem Holz, und unserem Getreide, unserem Stoff und Zement oft unter den Selbstkosten überschütten. Vor uns stehen gigantische Innen- und Aussenprobleme, die sich vom Wege unseres Volkslebens nicht beseitigen und auch nicht umgehen lassen, und deren Lösung mit jedem Jahrzehnt schwieriger wird. Sämtliche Bestandteile unserer Existenz erfordern einen grundsätzlichen Umbau.

Wenn wir als freies Volk leben, wenn wir für unsere Zukunft keine Ketten schmieden, wenn wir mit dem Menschen- und Staatselend ein Ende machen wollen, so verbleibe, endet der Autor, nur ein Weg und zwar: auf die andere Wagschale der polnischen Werte, die von uns fließenden Werte zu legen. Die Disproportion der Ziele und Mittel in eine Proportion und ein Gleichgewicht zu verwandeln.

Dr. L. Lampel.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen:

7. 6. Belgien 124,50 — 124,81 — 124,19; Danzig 174,70 — 175,13 — 174,27; Holland 661,45 — 362,35 — 360,55; London 32,90 — 33,06 — 32,74; New York 8,90 — 8,92 — 8,88; Paris 35,14 — 35,23 — 35,05; Schweiz 174,50 — 174,93 — 174,07; Stockholm 169,75 — 170,59 — 168,91; Italien 45,70 — 45,93 — 45,47.

8. 6. Holland 361,25 — 362,15 — 360,35; London 32,75 — 32,91 — 32,59; New York 8,903 — 8,923 — 8,883; Paris 35,14 — 26,40 — 26,39; Prag 26,40 — 26,39 — 26,46 — 26,34; Schweiz 174,40 — 174,83 — 173,97; Stockholm 169,50 — 170,34 — 168,66; Italien 45,75 — 45,98 — 45,52.

9. 6. Belgien 124,50 — 124,81 — 124,91; Holland 361,25 — 362,15 — 360,35; London 32,80 — 32,96 — 32,64; New York 8,905 — 8,925 — 8,885; Paris 35,13 — 35,22 — 35,04; Prag 26,40 — 26,46 — 26,34; Schweiz 174,40 — 174,83 — 173,97.

11. 6. Belgien 124,42 — 124,73 — 124,11; Holland 361,40 — 362,30 — 360,50; London 32,77 — 32,93 — 32,61; New York 8,905 — 8,925 — 8,885; Paris 35,11 — 35,20 — 35,02; Prag 26,40 — 26,46 — 26,34; Schweiz 174,23 — 174,66 — 173,80.

13. 6. Belgien 124,42 — 124,73 — 124,11; Holland 361,35 — 362,25 — 360,45; London 32,80 — 32,79 — 32,96 — 32,64; New York 8,905 — 8,925 — 8,885; Paris 35,11½ — 35,20 — 35,03; Prag 26,40 — 26,46 — 26,34; Schweiz 174,25 — 174,68 — 173,82; Stockholm 169,15 — 169,99 — 168,31; Italien 45,75 — 45,98 — 45,52.

Wertpapiere.

7-proz. Stabilisationsanleihe 44,50 — 43,75, 4-proz. staatliche Dollaranleihe 47,50 — 47,25, 5-proz. Konversionsanleihe 33,00, 10-proz. Eisenbahnanleihe 101,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die III. Maidekade weist einen Goldvorrat von 554.902.000 Zl. auf d. s. 45.000 Zl. weniger, als in der vorhergehenden Dekade. Devisen und deckungsfähige, ausländische Geldsorten gingen um 16.813.000 Zl. auf 38.448.000 Zloty zurück. Das Wechselportefeuille stieg im Vergleich zur vorhergehenden Dekade um 22.559.000 Zloty und betrug 637.530.000 Zl. Pfandanleihen stiegen um 2.486.000 Zl. auf 117.385.000 Zl. Sonstige Aktiva betrugen 138.969.000 Zl., d. s. 5.693.000 Zl. mehr, als in der vorhergehenden Dekade.

In den Passiva ist die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 37.757.000 Zl. auf 161.066.000 Zloty zurückgegangen. Gleichzeitig ist der Banknotenumlauf um 25.595.000 Zl. auf 1.102.908.000 Zl. gestiegen. Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Banknotenumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich mit Gold betrug 43,9 Proz., die Metall- und Valutadeckung 46,94 Proz. und die des Banknotenumlaufs allein mit Gold 50,31 Proz. Der Discantsatz blieb weiterhin auf 7,½ Proz. und der Lombardsatz auf 8,½ Proz. bestehen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aktive Handelsbilanz.

Die Handelsbilanz Polens und der Freien Stadt Danzig weist im Monat Mai gemäss den vorläufigen Berechnungen des Statistischen Hauptamtes auf der Ausfuhrseite 78.062.000 Zl., auf der Einfuhrseite dagegen 73.227.000 Zl., demnach also ein Aktivsaldo von 4.835.000 Zl. auf. Im Vergleich zu Monat April ist die Ausfuhr um 18.150.000 Zl. und die Einfuhr um 5.569.000 Zl. gesunken.

Der Aussenhandel im April.

Nach den vorläufigen Berechnungen des Warschauer Statistischen Hauptamtes stellte sich die polnische Einfuhr im April d. Js. auf 122.706 Td. (im

Welche Handelsbücher sind für die Steuerbehörden massgebend?

(Schluss).

Aus dem Vorhergesagten kann man ersehen, dass es sich in der Hauptsache um eine doppelte Buchführung handelt, die in der Regel bei grösseren Unternehmen bereits eingeführt ist oder jedenfalls eingeführt werden kann. Man stösst jedoch auf Schwierigkeiten, wenn man verlangen wollte, dass auch kleinere Unternehmen die oben behandelten Grundsätze der Buchführung anwenden sollen. Es musste daher ein Ausweg gefunden werden, der auch den von kleineren Unternehmen geführten Büchern gegenüber den Finanzbehörden Beweiskraft verleiht. Das Finanzministerium hat daher des Weiteren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium Bestimmungen über eine vereinfachte Buchführung erlassen, denen wir uns nun im Nachstehenden zuwenden:

Zunächst interessiert es zu wissen, welche Unternehmen Bücher nach vereinfachtem Muster führen dürfen. Die Verordnung bestimmt Unternehmen, die Gewerbepatente folgender Kategorie gelöst haben:

Handelskategorie II für Kleinverkauf sogar ausschliesslich an Verbraucher, Spezialhandel.

Handelskategorie III und IV für: Berufsmässigen Einkauf, Institutionen des kurzfristigen Kredits, Arbeiten und Lieferungen, Unternehmen für Handelsvermittlungen, Expedition und Transport, gastronomische Anstalten, Billardsäle, Anstalten für Verkauf kühlender Getränke, Hotels, möblierte Zimmer, Einfahrten, Gasthöfe und Nachtherbergen, Pensionate — möblierte Zimmer mit Beköstigung, Buchhandlungen, Heilanstalten, Apotheken, Badeanstalten, kinematographische Unternehmen, Theaterunternehmen, Zirkusse, Unterhaltungsgärten und Säle mit geschlossenen und offenen Bühnen, Rollen- und Baumwoll-Maschinen, Eisbahn, Herausgabe gedruckter Werke.

Industrieunternehmen V., VI., VII. und VIII. Kategorie.

Die Führung von Büchern nach vereinfachtem Muster ist nicht gestattet: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderen Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzungen oder besonderer Vorschriften verpflichtet sind, ihre Geschäftsberichte zu veröffentlichen oder diese zur Bestätigung den zuständigen Organen vorzulegen.

Diese nach vereinfachtem Muster geführten Handelsbücher besitzen im Sinne des Art. 76 des Gewerbebesteuergesetzes Beweiskraft, d. h. wenn der Steuerzahler zur Bestätigung des in der Deklaration nachgewiesenen Umsatzes sich bereit erklärt hat, die Geschäftsbücher nebst Dokumenten und Rechnungen vorzulegen, dann kann die Steuerbehörde, bezw. die Veranlagungskommission den Umsatz nicht anders, als nach der Deklaration festsetzen, sofern die Bücher von der Kommission nicht als unrichtig unredlich erklärt worden sind. Bei der Prüfung der Bücher hat der Steuerzahler oder dessen Vertreter das Recht, anwesend zu sein, die Nichtannahme des in den Büchern nachgewiesenen Umsatzes muss protokollarisch festgestellt und begründet werden. Eine Abschrift dieser Begründung wird dem Steuerzahler zugestellt. Selbstverständliche Voraussetzung für die Anerkennung der Bücher ist, dass der Steuerzahler die Bestimmung des Art. 52 des Gewerbebesteuergesetzes beobachtet, d. h., dass

er nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres in der vorgeschriebenen Frist eine Umsatzsteuererklärung über das vergangene Jahr einreicht.

Im Sinne des Gewerbebesteuergesetzes wird in manchen Fällen die gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gewerbebesteuerung, sowie die Anwendung ermässiger Steuersätze von der Führung ordnungsmässiger Handelsbücher abhängig gemacht; in diesen Fällen gelten die nach vereinfachtem Muster geführten Handelsbücher ebenfalls als ordnungsmässige Handelsbücher.

Welcher Art muss nun die Führung dieser Handelsbücher nach vereinfachtem Muster sein?

Bei Beginn der Handelstätigkeit sowie am Ende eines jeden Jahres ist eine Inventur durchzuführen und zwar nach den Grundsätzen, die wir bereits anfangs erörtert haben. Die Anfertigung von Eröffnungs- und Schlussbilanzen ist nicht erforderlich. Alle Vorgänge im Unternehmen müssen aus den Handelsbüchern hervorgehen. In Unternehmen, die Waren gegen bar einkaufen und verkaufen, genügt ein Kassakonto und ein Warenkonto (über den Eingang und Ausgang der Ware).

In gewerblichen Unternehmen ist neben dem Kassakonto wenigstens ein Produktionskonto zu führen, bei welchem auf der linken Seite die mit der Produktion verbundenen Ausgaben eingetragen werden (Rohstoffe, Arbeitslohn und dergl.) und auf der rechten Seite die aus dem Verkauf der erzeugten Waren, sowie aus Entschädigungen für ausgeführte Arbeiten erzielten Einkommen. Bei Kreditgeschäften ist ein Konto zur Verrechnung mit Schuldner und Gläubigern und notwendigenfalls ein Wechselkonto zu führen.

Im übrigen gelten auch für die nach vereinfachtem Muster geführten Bücher die anfangs besprochenen Bestimmungen z. B. dass die Bücher in polnischer Sprache und nur mit Genehmigung der Behörden in einer anderen, lebenden Sprache geführt werden dürfen, ferner dass die einzelnen Seiten und Karten der Bücher fortlaufend nummeriert sein müssen, u. s. w.

Sofern die nach vereinfachtem Muster geführten Bücher im Sinne der Bestimmungen des im betr. Gebiete geltenden Handelsgesetzbuches nicht paraphiert und bescheinigt wurden, unterliegt einer Bescheinigung das Waren- bzw. Produktionskonto. Bescheinigungen der Bücher erfolgen durch die Finanzbehörden I. und II. Instanz, sowie durch die Organisationen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.

Die Prüfung der Handelsbücher darf nur auf Grund schriftlicher Anordnungen der Steuerbehörden erfolgen. Sie hat zu umfassen:

1. Feststellung der Art des Unternehmens und des Tätigkeitsumfangs;
2. Feststellung:
 - a) Ob die Buchführung den vorher erörterten Bestimmungen entspricht;
 - b) ob die Eintragungen in die Bücher den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und glaubwürdig sind.
3. Prüfung, bezw. Feststellung der Umsätze des Unternehmens.

Zu diesem Zwecke darf eine Besichtigung des Unternehmens und zwar der Baulichkeiten, Maschi-

nen, technischen Einrichtungen, Verlage usw. vorgenommen werden. Die Revision der Bücher hat in der Weise zu erfolgen, dass eine zweite Revision überflüssig wird und muss so durchgeführt werden, dass sie den Arbeitsgang des Unternehmens nicht hemmt. Ueber die Ergebnisse der Revision der Handelsbücher wird ein Protokoll angefertigt. Dieses hat sämtliche, sachlichen Angaben für die Bemessung der Steuer zu enthalten und vor allem

1. Beschreibung des Unternehmens:
 - a) Bezeichnung und Art des Unternehmens,
 - b) Ort seiner Ausübung,
 - c) Angaben über die Eintragung ins Handelsregister,
 - d) Angaben über das Statut oder den Vertrag über die Gründung der Gesellschaft, sofern das Unternehmen nicht Eigentum einer physischen Person ist,
 - e) Zahl und Sitz der Filialen,
 - f) Kategorie der gelösten Gewerbepatente und Anzahl der Registerkarten,
 - g) Anzahl der Arbeitenden.
2. Beschreibung des Rechnungswesens:
 - a) Wirtschaftszeitraum, der von den Büchern umfasst ist,
 - b) Art und Form der Buchführung, sowie ein Verzeichnis der geführten Handelsbücher,
 - c) Bemerkungen über die Anfertigung der Inventur, der Eröffnungs- und Schlussbilanz,
 - d) Bemerkungen über die Buchführung, Beweisführung der Notizen und Aufbewahrung der Belege.
3. Festgestellte Abweichungen und Unrichtigkeiten in den Eintragungen der geprüften Bücher.
4. Feststellung des Umsatzes des Unternehmens nach den Steuersätzen unter Angabe der festgestellten Differenzen und deren eingehender Erläuterung.

Falls in den vom Unternehmen geführten Büchern festgestellt wird, dass Notizen mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen, oder Notizen übergangen wurden, sind im Protokoll sämtliche Daten zu vermerken, die diesen Umstand feststellen.

Eine Abschrift des Protokolls wird dem Unternehmer ausgehändigt, der das Recht hat, entweder unverzüglich oder innerhalb von 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Anfertigung des Protokolls, seine Erklärung hinsichtlich der im Protokoll enthaltenen Bemerkungen einzureichen.

Die Beurteilung der Handelsbücher bei der Bemessung der Gewerbebesteuerung steht den Bemessungsbehörden zu.

Als ordnungsmässig werden diejenigen Handelsbücher angesehen, deren Art und Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, bezw. den vorher erörterten Bestimmungen entsprechen, sowie solche, die in materieller Hinsicht glaubwürdig sind. Als nicht glaubwürdig werden solche Handelsbücher angesehen, die mit dem Tatbestande nicht übereinstimmen.

Vormonat auf 103.700 und im April v. Js. auf 230.700 To.) im Werte von 78,9 Mill. Zl. (65,6 Mill. bzw. 142,9 Mill.).

Der polnische Export stellte sich im April d. Js. auf 1,08 Mill. To. (im Vormonat auf 0,94 Mill. und im April v. Js. auf 1,5 Mill. To.) im Werte von 96,1 Mill. (96,3 Mill. bzw. 168,7 Mill. Zl.). Die Aktivität des polnischen April-Aussenhandels betrug 17,2 Mill. Zl. gegen 30,7 Mill. im Vormonat und 25,8 Mill. im April v. Js.

Der deutsch-polnische Handel im ersten Quartal 1932

Im März hat die polnische Einfuhr aus Deutschland 16,96 Mill. Zl. (24,6 Proz. des Gesamtimports) gegen 13,2 Mill. Zl. (20,7 Proz.) im Vormonat betragen und damit absolut und relativ zugenommen. Die Ausfuhr nach Deutschland stellte sich im März auf 16,8 Mill. Zl. (17,5 Proz.), im Vormonat dagegen auf 16,3 Mill. Zl. (16,7 Proz.). Mithin hat auch der Export nach Deutschland etwas zugenommen. Der deutsch-polnische Handel war somit im Berichtsmonat für Polen nur mit 0,6 Mill., im Vormonat dagegen mit 3,1 Mill. aktiv.

Die polnische Einfuhr aus Deutschland belief sich sich im ersten Viertel 1930 auf 159,2 Mill. Zl. (26,8 Proz. der Gesamteinfuhr), sank im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1931 auf 103,8 Mill. Zl. (26,2 Proz.), um in den drei ersten Monaten 1932 weiter auf 47,3 Mill. Zl. (22,5 Proz.) zurückzugehen.

Die polnische Ausfuhr stellte sich im ersten Viertel 1930 auf 173,5 Mill. Zl. (26,4 Proz. der Gesamtausfuhr), ging im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1931 auf 87,8 Mill. Zl. (19,5 Proz.) zurück, um in den drei ersten Monaten d. Js. weiter auf 46,9 Mill. Zl. (16,3 Proz.) zu sinken.

Der deutsch-polnische Handel war in der Berichtszeit d. Js. für Polen mit 0,4 Mill. und im Vor-

monat mit 15,9 Mill. passiv, vor zwei Jahren dagegen mit 14,3 Mill. aktiv.

Unter den anderen polnischen Einfuhrländern stehen in weitem Abstand nach Deutschland in der Berichtszeit die Vereinigten Staaten (21,3 Mill. oder 10,2 Proz.), England (20,4 Mill. oder 9,7 Proz.), Frankreich (16,3 Mill. oder 7,8 Proz.), die Tschechoslowakei (12,5 Mill. oder 5,9 Proz.), Oesterreich (8,7 Mill. oder 4,2 Proz.) u. s. w.

In der polnischen Ausfuhr stehen Deutschland und England ungefähr auf gleichem Niveau. Ferner folgen die Tschechoslowakei (29,2 Mill. oder 10,2 Proz.), Oesterreich (22,5 Mill. oder 8,0 Proz.), Schweden (14,8 Mill. oder 5,3 Proz.), Frankreich (16,3 Mill. oder 5,7 Proz.) u. s. w.

Ueber Polens Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland.

sprach der Präsident der polnischen Handelskammer, Handelsminister a. D. Klärner, der letzthin in einem Vortrag auf der Tagung sämtlicher polnischer Wirtschaftsverbände auf die Notwendigkeit der Unabhängigmachung Polens von Deutschland hingewiesen hatte. Neuerdings führte er in seiner, vor der Plenarsitzung der Warschauer Handels- und Industriekammer gehaltenen Rede aus, dass Polen vor der Ende März d. Js. zustande gekommenen provisorischen Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen Deutschlands den Vorschlag gemacht habe, den Zollkrieg sofort abbrechen. Hierin habe aber Deutschland nicht einwilligen wollen. Bei dem Provisorium, das alsdann zustande kam, habe Polen Opfer nur auf dem Gebiete der verarbeitenden Industrie gebracht, um auf diese Weise den Agrarexport nach Deutschland auf dem unveränderten Niveau aufrecht erhalten zu können. An dem abnormen Zustand der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen habe das Provisorium nichts geändert. Polen

müsse danach trachten, seine Wirtschaftsbeziehungen zu anderen Absatzländern zu entfalten, und zwar vor allem zu England. Der jüngste Aufenthalt englischer Wirtschaftler in Polen werde das Interesse der englischen Industrie für den polnischen Markt wecken. Analoge Tendenzen verfolge Polen in Bezug auf Oesterreich, das ein wichtiger Absatzmarkt für polnische Viehzucht- und Bergwerkserzeugnisse sei.

Inld. Märkteu. Industrien

Polens Wirtschaftslage

wird vom Institut für Wirtschafts- und Preiskonjunkturforschung, Warszawa, für das erste Jahresviertel folgendermassen dargestellt:

Der Geldmarkt zeigt keine Besserung. Der Umfang der gewährten Kredite ist zurückgegangen, denn die Bank Polski hat Kreditrestriktionen angewandt. Auch das Gebahren der Privatbanken hat dazu beigetragen. Die Bankeinlagen engten durch ihre Verringerungen die Kreditkapazität ein. Die Rückkehr der thesaurierten Einlagen zur Wirtschaft war unbedeutend, dagegen nahmen Spareinlagen zu. Im März zogen die Aktien teilweise an, bei nach wie vor geringfügigen Umsätzen.

Der Preisausgleich hat sich in der Berichtszeit fortgesetzt. Nach dem Tiefstand im Januar erholten sich die Lebensmittelpreise etwas. Die Preise für Fertigfabrikate sanken stärker, als die für Rohstoffe und Halbfabrikate. Die Preise für kartellierte Artikel sind immer noch höher als 1928, während die der nichtkartellierten Waren um etwa 24 bis 33 Proz. niedriger, als im Jahre 1928 sind. Diese Tendenz hält unverändert an. In der Berichtszeit betrug dieser Preisrückgang 4,5 Proz. gegen 4,2 Proz. im letzten Viertel 1931. Die in Aussicht stehende Steige-

rung für Getreide und tierische Erzeugnisse dürfte sich bei der geringen Kaufkraft der Bevölkerung und der herrschenden Erwerbslosigkeit sehr stark auf die Steigerung der Lebenshaltungskosten und die Herabsetzung des Realwertes des Einkommens der städtischen Bevölkerung auswirken. Der geringe Investierungsumfang lässt erkennen, dass nicht einmal die unentbehrliche Renovationen der im Produktionsprozess abgenutzten Einrichtungen vorgenommen werden. Der Maschinenimport ist um die Hälfte geringer, als zu Beginn des Tiefstandes.

Legt man dem Umfang der Bautätigkeit im Jahre 1928 die Zahl 100 zu Grunde, so betrug er im ersten Viertel 1932 nur 22,9, die Beschäftigung in der Maschinenindustrie nur 40 und die Konsumtionsgüterproduktion nicht einmal voll 40. Ein weiterer Rückgang der Einlagen ist unwahrscheinlich, was auch die Eingaben um Zollvergünstigungen bei der Maschineneinfuhr beweisen.

Die Produktion von Konsumtionsgütern sank bedeutend weniger (gegen 1928 um 40 Proz.), als die der Produktionsmittel.

Der Saatenstand ist schwächer, als im Vorjahr. Der Weizenanbau ist infolge ungünstiger Preise gesunken, die Vorräte könnten bis zur Ernte reichen. Roggen ist ungenügend vorhanden. Vor der Ernte ist kaum mit einer wesentlichen Besserung der Wirtschaftslage auf dem flachen Lande zu rechnen.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Haftung fremden Eigentums für Gewerbesteuer-schulden.

Wir haben vor einigen Wochen darauf hingewiesen, dass in Abänderung des früher eingenommenen Standpunktes das Oberste Gericht in Warszawa im Januar dieses Jahres eine neue endgültige Entscheidung erlassen hat, wonach für Gewerbesteuer-schulden das gesamte bewegliche Vermögen des steuerpflichtigen Unternehmens haftet, ohne Rücksicht darauf, ob die Vermögensbestandteile Eigentum des Steuerschuldners oder dritter Personen sind. Selbstverständlich handelt es sich nur um das zum Unternehmen, als solchem gehörende Vermögen, also nicht etwa Wohnungseinrichtungen usw.

Die zitierte Entscheidung des Obersten Gerichts liegt inzwischen im Wortlaut vor, und man muss zugeben, dass das Gericht sich seine Sache keineswegs leicht gemacht hat. Es war sich vollkommen darüber im klaren, dass die Entscheidung den Vorschriften des Zivilrechts durchaus zuwiderläuft, stellt aber doch fest, dass ähnliche Bestimmungen auch in anderen Steuergesetzen schon vorliegen, und jedenfalls der Wortlaut des Gewerbesteuer-gesetzes keinen Zweifel darüber lässt, dass tatsächlich das gesamte Vermögen im weitesten Sinne des Unternehmens, also nicht nur das Eigentum des Unternehmers dem Vorrecht des Steuerfiskus wegen Gewerbesteuern unterliegt. Ausdrücklich wird dieses Vorrecht in der Entscheidung auch auf Commissions-ware erstreckt.

Dr. Ha.

Die Steuererleichterungen — ein Fehlschlag!

Als vor einigen Monaten, noch vor dem Erscheinen der betreffenden Verordnung, die Tageszeitungen unter mehr oder weniger vielversprechenden Überschriften auf die bevorstehenden Erleichterungen bei der Abzahlung von Steuerrückständen hinwiesen, warnten wir an dieser Stelle von vornherein Steuerzahler und Steuerfiskus vor den übertriebenen Erwartungen, die beide Teile offenbar an diese Erleichterungen knüpften. Wir wiesen darauf hin, dass die für den Fiskus allerdings kaum verzichtbare Bedingung der Zahlung aller laufenden Steuern für den Steuerschuldigen unmöglich einzuhalten sei: denn wer schon im vorigen Jahre seine Steuern nicht hat zahlen können, der wird sie dies Jahr noch weniger aufbringen können.

Unsere Voraussage hat sich, wie sich jetzt herausstellt, durchaus bestätigt. Mit dem 31. Mai ist bekanntlich der Termin abgelaufen, innerhalb dessen die Streichung in Höhe von 50 Proz. der Steuerrückstände unter den bekannten Voraussetzungen hätte erfolgen können. Nun hat schon ein Vergleich der Staatseinnahmen aus dem Mai mit den Vormonaten ergeben, dass bestimmt keine nennenswerten Eingänge aus den Steuerrückständen zu verzeichnen waren. Soeben berichten aber überdies die Tageszeitungen, dass im Bezirk der Finanzkammer Warszawa von mehreren 10.000 säumigen Steuerzahlern nur einige zehn von dem durch die Verordnung geschaffenen Privileg Gebrauch gemacht haben!

Inzwischen hat sich freilich in der Praxis ein Verfahren herausgebildet, das vielfach dem säumigen Steuerzahler viel radikaler zur Liquidierung seiner Steuerrückstände verhilft: man lässt sich — besonders in den Provinzortschaften wiederholen sich derartige Fälle immer häufiger — einfach vom Finanzamt versteigern. Da in den kleineren Orten nur ganz ausnahmsweise bei der Versteigerung fremde Bieter erscheinen, ist der Erwerb des Unternehmens durch einen nahen Verwandten des Steuerschuldners so gut wie sichergestellt, der Erwerbspreis ist naturgemäss ausserordentlich gering. So entledigt sich der Steuerschuldner nicht nur seiner alten Steuerrückstände, sondern auch aller laufenden, aller-

dings bedauerlicherweise immer häufiger gleichzeitig auch seiner privaten Schulden, ein Verfahren, das gewiss in Niemandes Interesse liegen kann, und das sich unschwer vermeiden liesse, wenn den unteren Finanzbehörden etwas mehr Spielraum bei der individuellen Streichung von Steuerrückständen gewährt würde. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen die Streichung auch nur der Hälfte verweigert wurde, während später aus dem Versteigerungserlös nicht einmal ein Viertel dieser Rückstände gedeckt werden konnte. Hier sollten wirklich die Finanzbehörden sich zu einem entscheidenden Schritt entschliessen, bevor derartige, unerwünschte Praktiken sich noch weiter verbreiten.

Dr. Ha.

Messen u. Ausstellungen

Interesse Englands an der Ostmesse.

Der Sekretär für Handelsangelegenheiten bei der englischen Botschaft in Warszawa benachrichtigte kürzlich den englischen Vizekonsul in Lwów, dass die englischen Eisenbahnunternehmen in einer gemeinsamen Konferenz beschlossen hätten, den Teilnehmern an der XII. Ostmesse, zum ersten Mal eine 25-proz. Fahrpreismässigung zu gewähren. Gemäss einem Schreiben der Zentrale-Eisenbahn-kammer in London an das englische Departement für Aussenhandel werden auf Grund von Bescheinigungen der polnischen Botschaft in London in der Zeit vom 13. bis 23. Juni d. Js. ermässigte Rückfahr-karten für eine Gültigkeitsdauer von 33 Tagen ausgegeben. Diese Massnahme wurde seitens der englischen Eisenbahnverwaltungen getroffen, um den englischen Kaufleuten und Industriellen die Teilnahme an der Ostmesse zu erleichtern. Im Zusammenhang damit ist mit einer erhöhten Frequenz der englischen Wirtschaftler an der diesjährigen XII. Ostmesse zu rechnen.

Offizielle Teilnahme Ungarns an der Ostmesse.

Das staatliche landwirtschaftliche Exportinstitut in Budapest beabsichtigt auf der diesjährigen XII. Ostmesse eine Kollektion ausgewählter Weine, frischer Früchte, sowie anderer Landesprodukte auszustellen. Für die Unterbringung der offiziellen, ungarischen Gruppe wurde ein umfangreicher Pavillon, der s. Zt. auf dem Ausstellungsplatz durch das Polnische Landwirtschaftsministerium erbaut wurde, mit einem Flächeninhalt von über 400 qm. zur Verfügung gestellt. Die ungarische Gruppe interessiert sich seit 3 Jahren besonders stark für die Ostmesse,

der sie bedeutendere Handelsergebnisse zu ver-danken hat. Auf der Ostmesse suchte sie nicht nur einen direkten Absatz für ungarische Produkte, sondern auch einen Stützpunkt für den Transitexport nach den baltischen und skandinavischen Staaten. Ihre vorjährigen Umsätze betrugen 2 Waggons Wein im Werte von 25.000 Zl. und 4 Waggons Weintrauben im Werte von ca. 100.000 Zl. Es ist daher nicht verwunderlich, dass trotz der schweren Wirtschaftskrise, die in Ungarn sich nicht weniger fühlbar macht, als bei uns, innerhalb der massgebenden Faktoren die Bereitwilligkeit zur weiteren, wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Polen, deren Erfolg und Zweckmässigkeit die mehrjährige Praxis bewiesen hat, weiter aufrecht erhalten wird.

Die Prager Frühjahrsmesse in der Auslandspresse.

Wie jedes Jahr wurde von der Veranstaltung der Prager Frühjahrsmesse von den meisten ausländischen Blättern Notiz genommen. Ueber 2000 Zeitungen in den verschiedenen Staaten brachten Aufsätze über die Messe und wiesen in Zusammenhang auf die cs. Wirtschaft im allgemeinen hin. Unter den Zeitungen sind auch Exoten, wie die in Bombay erscheinenden Blätter der Parsis, in Pazend-Schrift gedruckt, dann indische Blätter in Sanskrit, Hino-stani-Pandschabi veröffentlicht, vertreten. Japanische, chinesische, arabische und persische Zeitungen vervollständigen die Serie exotischer Blätter. In Süd-amerika schrieben meist spanische Blätter über die PMM, daneben aber auch deutsch erscheinende Zeitungen. Von den ausländischen Zeitungen im allgemeinen brachten in mengenmässiger Hinsicht am meisten Aufsätze deutsche, englische, französische, spanische, italienische Zeitungen, aber auch ungarische, portugiesische, holländische, rumänische, polnische, jugoslawische Blätter veröffentlichten Aufsätze über die Prager Mustermesse. Insgesamt würden in 52 Sprachen Artikel über die Prager Frühjahrsmesse gebracht.

Gesetze / Rechtsprechung

Rechte und Pflichten der Ausländer.

Bearbeitet von Syndikus L. Gutmann. Verlag James Friedmann, Berlin.

Die Broschüre enthält die Textausgaben der neuen preussischen Ausländer - Polizeiverordnung, die am 1. Juli 1932 in Kraft tritt, sowie das Deutsche Auslieferungsgesetz. Es sind ferner verschiedene Gesetze aufgeführt, die für Ausländer von grösster Bedeutung sind.

L. ALTMANN
Eisenwarengrosshandlung
Katowice, Rynek 11
Telefon 24, 25, 26.
Gegründet 1865
Wälzen, Bleche, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Autoge-Schweiß- und Schneidapparate, Bau- und Karosseriebeschläge, Haus- und Küchengeräte, Gartengeräte, Eisschränke, Eismaschinen, Einkoch-apparate und Gläser
Marke „weck“

NSERATE

in der
Wirtschafts-
Korrespondenz
haben den
grössten Erfolg

Jest to

Henkla

system stały:



**Towar dobry
doskonaly!**